

II- 708 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 26. April 1972

No. 374/

A n f r a g e

der Abgeordneten REGENSBURGER ~~RUGER~~
 und Genossen
 an den Bundesminister für Soziale Verwaltung
 betreffend Novellierung des Giftgesetzes

Wie dem Kurier vom 29.2.1972 zu entnehmen ist, sind 2 Blechbehälter mit je 50 kg Natriumzyanid auf einer Speditionsfahrt verschwunden. Dieses Gift ist ebenso gefährlich wie das bekannte Zyankali.

Der Letztverbraucher darf derart gefährliche Stoffe nur gegen Giftschein beziehen, der von der Bezirkshauptmannschaft ausgestellt wird. Für den Verkehr zwischen Erzeuger und Verteiler schreibt das Giftgesetz nur vor, daß die Sendungen mit Lieferschein und gegen Quittung erfolgen müssen.

Wenn man bedenkt, daß man für jedes Schlafmittel ein Rezept und für jedes längere Messer einen Waffenschein braucht, für die Beförderung eines derartig gefährlichen Stoffes, mit dem eine ganze Großstadt ausgerottet werden kann, außer dem schon erwähnten Schein nichts verlangt wird, stellt sich die Frage, ob hiefür von gesetzlicher Seite genügend Vorsorge getroffen worden ist.

Die unterfertigten Abgeordneten sind der Meinung, daß diese Gesetzeslücke geschlossen werden müßte und stellen daher folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, durch eine Novellierung des Giftgesetzes dafür Vorsorge zu treffen, daß derart gefährliche Stoffe nicht so formlos wie z.B. Weihnachtskerzen versandt werden?
- 2) Welche Änderungen des Giftgesetzes sind hiefür erforderlich?
- 3) Bis wann soll eine entsprechende Gesetzesvorlage dem Parlament zugeleitet werden?